



Die neue Trinkwasserverordnung

Aussichten für NRW



TrinkwV



BGBI vom
08.01.2018

In-Kraft
getreten am:
09.01.2018

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften¹

Vom 3. Januar 2018

Es verordnen auf Grund

- des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6).

1. In der Überschrift wird die Angabe „TrinkwV 2001“ durch die Angabe „TrinkwV“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das

a) sich in einem wasserführenden Apparat befindet, der

aa) zwar an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ist und

bb) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und



TrinkwV



Zweck:

- Umsetzung EU-Änderungs-RL
- Erhöhung hygienische Sicherheit
- Verbesserung Verbraucherschutz

→ Änderungen werden im Wesentlichen begrüßt



Agenda



- RAP
- Legionellen
- Einheit Probenahme und Untersuchung
- ...



RAP § 14 (2a)



Einführung einer freiwilligen RAP ist zu begrüßen

Flexibilisierte Überwachung soll zu einem effizienteren
Miteinsatz führen, ohne die Verbrauchersicherheit zu
reduzieren

→ Verbesserter Verbraucherschutz ist anzustreben
(durch verbessertes Systemverständnis wahrscheinlich)



RAP UBA-Leitfaden



Für Mensch & Umwelt

Stand: 3. Januar 2018

Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c Trinkwasserverordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten	3
3	Grundsätze für die Durchführung einer Risikobewertung	3
4	Risikobewertungen bei Lieferketten	5
5	Vorschlag zur Umsetzung der RAP	6
6	Gültigkeit der RAP	7



Einige offene Punkte bei der RAP



z.B.:

- Nachweis Fachkenntnis und Qualifikation
- Prüfung RAP (vollständig und plausibel)
- *Darstellung in TEIS (Berichtspflicht)*

→ Arbeitshilfen und Schulungen erforderlich



RAP



- Schulungsunterlagen in Vorbereitung
- UBA-Projekt zur Unterstützung RAP

Laufzeit bis 2019

→ *vorherige „Auskopplungen“ wünschenswert*

→ *Wer führt wann für wen Schulungen durch?*



RAP



Aussichten für **NRW**:
Erfahrungsaustausch (GA)
FAQ



Synergien mit *Wasserversorgungskonzepten*



Legionellen



- Zusammenfassung Regelungen in Paragraph 14b
- Definition der Gefährdungsanalyse in § 3 Nr. 13

→ Gefährdungsanalyse ist obligatorisch bei Überschreitung des techn. Maßnahmenwertes (nicht neu)



Legionellen



Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen (§ 15a)

- Erhöhung Verbraucherschutz
- Mindestangaben vorgegeben
- Länderermächtigung das „Format“ der Datenübermittlung vorzugeben



Legionellen



Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen (§ 15a)

- In NRW derzeit keine Vorgabe geplant
- bei Bedarf möglich
z.B. durch Anpassung der bestehenden
Allgemeinverfügung vom 17.06.2016?

Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) -

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), in der jeweils gültigen Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14a und 20 TrinkwV2001 ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.



Einheit Probenahme + Untersuchung



§ 14 (6) Satz 2 / § 14b (2) Satz 2:

„**Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken.**“

- **Eine** Untersuchungsstelle ist für gesamte Untersuchung inkl. Probenahme **verantwortlich**
- **Unabhängigkeit** der Probenahme
(Untersuchungsstelle sucht Probenehmer aus)



Einheit

Probenahme + Untersuchung



§ 15 (4) Nr. 1 (Zulassungsvoraussetzung):

„Akkreditierung als Prüflaboratorium (...) für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren **einschließlich** der Probenahmen“

- Untersuchungsstelle sollte Kenntnisse über Probenahme haben
- Ohne Probenehmer **keine** Zulassung mehr möglich
- In NRW (9.1.2018): 5 Untersuchungsstellen betroffen
- Lösung: Probenahme akkreditieren lassen
- Überprüfung durch unabhängige Stelle (LANUV)



Einheit Probenahme + Untersuchung



→ *Entschließung BR:*

Überprüfung, ob a.a.R.d.T. für
Untersuchungsstellen bei der Probenahme
der beabsichtigten Einheit von Untersuchung und Probenahme
entsprechen

→ Absicht:

Keine Zulassung von Untersuchungsstellen, die nur für
Probenahme und Vor-Ort-Analytik akkreditiert sind
(in NRW wäre 1 Stelle betroffen)



Einheit Probenahme + Untersuchung



Mögliche Alternative:

- Anforderungen an **externe Probenehmer**
 - z.B. bzgl. Unabhängigkeit / Parteilichkeit
(siehe Entwurf DIN EN ISO 17025)
 - z.B. 50%- statt 20%-Regel
(DAkkS 71 SD 4 011)
 - z.B. Mindestanzahl durchgeführter
Probenahmen (*Übung macht den Meister ;-*)



Liste zugelassener Untersuchungsstellen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



- *Entscheidung BR:*
Prüfung, ob gemeinsame Liste über „ReSyMeSa“ geführt werden kann
- Zugelassene Stellen sind zu listen
- Jedes Bundesland führt bisher eigene Liste
- Gelistete Untersuchungsstellen dürfen bundesweit agieren sollen aber nur einmal gelistet werden
- **Auswahl und Prüfung zugelassener Stellen aufwendig**



Kleinanlagen zur Eigenversorgung



- Ausweitung **Untersuchungs**intervalle auf bis zu 5 Jahre (Chemie) → § 14 (2)
 - *langer Zeitraum (insb. bei flachen Brunnen)*
 - Aufbewahrungspflicht 10 Jahre
→ *Trends schwer zu erkennen*
 - Ausweitung **Überwachungs**intervalle durch GA auf bis zu 5 Jahre → § 19 (5)
- Erweiterung Ermessensspielraum der GA



Chrom



- Herabsetzung der Bestimmungsgrenze ($0,5 \mu\text{g/l}$)
→ Datenlage verbessern
- → Absenkung der Niveaus in Ringversuchen
→ Überprüfung durch DAKKS-Gutachter
- *Entscheidung BR:*
Prüfung mit Ziel, **Grenzwert auf $5 \mu\text{g/l}$** festzulegen



weitere wesentliche Änderungen



- Überwachung
 - Parametergruppe A und B (NH₄⁺ & Enterokokken)
 - Untersuchungshäufigkeiten
 - Probenahme
- Verfahrenskennwerte
 - Bestimmungsgrenze / Messunsicherheit (*ohne Übergangsfrist*)



Wesentliche Änderungen



- Einbringungsverbot
- Informationspflichten
 - Auf Nachfrage... → *Kommunikationsstrategie*
viele Daten in NRW auch unter
ELWAS-WEB verfügbar
- ...



und zuletzt ...



Viele
Änderungen
sind
redaktionell
rechtstechnisch
und
formaljuristisch





Bild © pixabay.com

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Herzlichen Dank
für Ihr Interesse !!!**

0211 / 4566 - 272

Lars.Richters @ mulnv.nrw.de